

Berufstätige Frauen im Krankenhaus haben es in einer auf Vollzeit-Tätigkeit ausgerichteten, in der weitgehend von Männern beherrschten Arbeitswelt besonders schwer. Es gibt zwar gelegentlich Möglichkeiten zu jobben. Doch Angebote, in einer Teilzeitbeschäftigung berufliche Erfüllung zu finden, sind rar. Auch gibt es noch zu wenige Möglichkeiten, die Weiterbildung auf einem Teilzeitplatz zu absolvieren. Dabei wären gerade Teilzeitarbeitsplätze auf die besondere berufliche Beanspruchung und die Mehrfachrolle von Frauen in Beruf und Familie zugeschnitten. Es bedarf noch nicht einmal personalplanerischer Kunstkniffe, um den auf Schichtbetrieb und versetzte Arbeitszeiten angelegten Krankenhausbetrieb auch für die Teilzeit „dienstbar“ zu machen.

Bereits jeder zehnte, im öffentlichen Dienst sogar jeder

Arbeitsplatz Krankenhaus

Frauen im Abseits

fünfte, Arbeitnehmer steht weniger als die tariflich vereinbarte Regelarbeitszeit „in Arbeit und Brot“. Das Krankenhaus liegt bei der Teilzeitbeschäftigung und beim Job-Sharing weit hinten. Obwohl zwischen 60 und 70 Prozent aller Ärztinnen eine Teilzeitstelle wünschen, beträgt der Anteil der tatsächlich offerierten Teilzeitarbeitsplätze gerade nur rund fünf Prozent.

Die sich verschlechternde Arbeitsmarktsituation im Gesundheitswesen schiebt Berufsanfänger und berufstüchtige Ärztinnen noch mehr ins Abseits. Vielfach werden ihnen nur befristete Arbeitsverträge zugemutet, eine Diskriminierung von hochqualifizierten Kräften, ohne die im Krankenhaus „nichts

läuft“. Die hohe Zahl befristeter Kontrakte führt zu sozialer Unsicherheit und zu arbeits- und tarifrechtlicher Disziplinierung. Personal- und Betriebsräte sowie die Gewerkschaften protestieren dagegen. Oft nützt es nichts, weil viele sich nicht trauen, ihre Rechte in Anspruch zu nehmen. Schon nehmen auf nur ein oder zwei Jahre begrenzte Kontrakte in der Praxis überhand.

Insbesondere Schwangere geraten dadurch ins wirtschaftliche und soziale Abseits. Ihnen gehen im Gegensatz zu den unbefristet beschäftigten Kolleginnen sämtliche aus der Mutterschaft resultierenden „sozialen Errungenschaften“ flöten (Erziehungszeiten, verlängertes Mutterschaftsgeld und anderes). Dieser Mißstand kann doch gewiß nicht als „Errungenschaft“ einer auf Gerechtigkeit achtenden Frauen- und Familienpolitik bezeichnet werden! HC

Für die einen hat die Geschichte einen Schuß Tragik, für andere grenzt sie ans Komische: Fast zur gleichen Zeit, da der Deutsche Arztetag, als Hauptversammlung der Bundesärztekammer, sich seine Fortbildungskongresse im Ausland „baldmöglichst“ selbst aus dem Programm streicht, stellt Bundesfinanzminister Dr. Theo Waigel in einem Antwortschreiben an BÄK-Präsident Dr. Karsten Vilmar endlich eine faire steuerliche Behandlung für alle Ärzte eben dieser Kongresse in Aussicht: Abschnitt 35 der Lohnsteuer-Richtlinien 1990 soll in den Abschnitt 117a der für die Finanzverwaltungsbehörden verbindlichen Einkommenssteuer-Richtlinien aufgenommen werden. Waigel an Vilmar: „Ihrem Anliegen dürfte damit entsprochen sein.“

In dem genannten Abschnitt 35 sind eine Reihe von Merkmalen aufgeführt, die für oder eben gegen die Annahme berufsbedingter Aufwendungen bei Fach-

Fortbildung

Rückzieher im falschen Moment

kongressen sprechen. Dabei können die einzelnen Merkmale durchaus unterschiedliches Gewicht haben. Waigel zu dem für die internationalen Kongresse der Bundesärztekammer besonders wichtigen Punkt: „Die Auswahl eines international renommierten Urlaubsortes als Kongressort ist allein kein Grund, Fortbildungskosten nicht als Betriebsausgaben anzuerkennen.“ In der neuen Einkommenssteuer-Richtlinie 117a wird es dazu heißen: „Der Ort einer Fachtagung ist jedoch von geringer Bedeutung, wenn es sich um eine Tagung internationalen Gepräges mit Beteiligung ausländischer Teilnehmer und Dozenten handelt (BFH-Urteil vom 16. 1. 1974, BStBl.II S. 291)“.

An den Nachweis der Teilnahme seien zwar strenge Anforderungen zu stellen. Die Teilnahme müsse jedoch nicht in jedem Fall durch Anwesenheitstestat belegt werden. Sie könne auch durch andere geeignete Mittel nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden, erläutert der Bundesfinanzminister in seinem Schreiben weiter. Absatz 3 des Abschnitts 35 der Lohnsteuer-Richtlinie führt das aus: „Die Teilnahme kann auch durch Aufzeichnungen, Arbeitsmaterialien und ähnliches nachgewiesen werden.“

Die Finanzämter müssen Kriterien wie die „straffe und lehrgangmäßige Organisation“, ein „auf die beruflichen Bedürfnisse zugeschnittenes Programm“ und auch „die Beteiligung ausländischer Teilnehmer und Dozenten“ würdigen, verlangt die Richtlinie. Da kann man nur sagen: Die Auslandskongresse der Bundesärztekammer liegen seit 30 Jahren voll im Trend. rör